

gesetzt und bei der Festlegung dieser Maßnahmen selbst hierzu gehört werden.

Weiterhin ist die Festlegung solcher Aufgaben anzustreben, die auf die Wiedergutmachung eines durch die Straftat angerichteten Schadens gerichtet sind oder — wie im Falle der Verletzung der Unterhaltspflicht — in der Erfüllung gesetzlicher Pflichten bestehen. Das Kollektiv muß auf - die Realisierung dieser Pflichten hinwirken und ständig und unbürokratisch eine wirksame Kontrolle ausüben.

Auch in den Fällen, in denen das Tatgeschehen und das damit im Zusammenhang stehende Verhalten des Verurteilten außerhalb des Betriebes liegen, kann das Arbeitskollektiv dem Verurteilten konkrete Aufgaben zur Überwindung der von ihm gezeigten Schwächen stellen. Dabei ist es in der Regel notwendig, daß sich das Arbeitskollektiv mit dem Wohngebietskollektiv (Hausgemeinschaft, Ausschuß der Nationalen Front usw.) in Verbindung setzt. In diesen Fällen ist es erforderlich, beidseitige Kollektive in das Verfahren und in die Festlegung konkreter Aufgaben einzubeziehen.

Die wirksame erzieherische Einflußnahme auf den Verurteilten erfordert, daß das Gericht nicht nur im Tenor die Bindung an den Arbeitsplatz ausspricht, sondern auch in den Gründen zum Ausdruck bringt, warum diese Maßnahme ausgesprochen wurde.

Um den erzieherischen Erfolg der angeordneten Maßnahme zu gewährleisten, ist darüber hinaus zu sichern, daß der Betriebsleiter und die jeweiligen Kollektive über die Bedeutung und das Ziel der Bindung an den Arbeitsplatz im konkreten Fall unterrichtet werden. Dabei ist es unzulässig, Urteilsausfertigungen zu übersenden.

Die Bindung an den Arbeitsplatz ist Bestandteil des Strafausspruchs. Sie ist deshalb selbständig anfechtbar. Verstößt der Verurteilte böswillig gegen die ihm auferlegten Verpflichtungen, kann das Gericht nach mündlicher Verhandlung die Vollstreckung der angedrohten Gefängnisstrafe anordnen. Wendet sich der Verurteilte an das Gericht mit der Bitte um Zustimmung zu einem von ihm beabsichtigten Arbeitsplatzwechsel, so kann das Gericht, nachdem es eine Stellungnahme des Betriebes eingeholt hat, ohne mündliche Verhandlung dem Ersuchen des Verurteilten zustimmen.

2. Die Übernahme einer Bürgschaft durch ein sozialistisches Kollektiv der Werktätigen ist bei allen Strafen ohne Freiheitsentzug (bedingte Verurteilung, öffentlicher Tadel, Geldstrafe) möglich. Sie ist ein hervorragendes Mittel, um die dem jeweiligen Kollektiv für jedes seiner Mitglieder obliegende Verantwortung zum Ausdruck zu bringen und die Effektivität einer Strafe ohne Freiheitsentzug zu erhöhen.

Die Festlegung im Rechtspflegeerlaß, daß „sozialistische Kollektive“ die Bürgschaft übernehmen können, ist dahingehend zu verstehen, daß bei einem solchen Kollektiv, das reicht unbedingt ein Arbeitskollektiv sein muß, die Bereitschaft, aber auch die notwendigen Voraussetzungen für eine erfolversprechende Erziehung eines straffällig gewordenen Bürgers vorliegen müssen.

Dagegen widerspricht die Bestätigung einer Bürgschaftsübernahme durch Einzelpersonen dem Rechtspflegeerlaß und ist deshalb nicht statthaft.

Es ist davon auszugehen, daß dasjenige Kollektiv zur Übernahme der Bürgschaft am besten geeignet ist, zu dem der Angeklagte die stärksten Bindungen hat. Im Falle der Bereitschaft des Kollektivs zur Bürgschaftsübernahme muß das Gericht auf die konkrete inhaltliche Ausgestaltung der Bürgschaft Einfluß nehmen. Bereits im Eröffnungsverfahren muß das Gericht auf der Grundlage des Ermittlungsergebnisses prüfen, ob

die Voraussetzungen für die Bestätigung einer Bürgschaft vorliegen, wie das Kollektiv das Verhalten des Angeklagten einschätzt, ob es sich mit dem Angeklagten über die ihm zur Last gelegte Straftat auseinandergesetzt und gegebenenfalls bereits Maßnahmen zu seiner Erziehung eingeleitet hat und ob dieser auch, bereit ist, die ihm vom Kollektiv gestellten Aufgaben zu erfüllen. Dabei ist zu beachten, daß im Gegensatz zur Bindung an den Arbeitsplatz dem Kollektiv bei der Bürgschaft nur erzieherische Mittel zur Durchsetzung der Verpflichtungen zur Seite stehen, der Verurteilte also, wenn nicht gleichzeitig die Arbeitsplatzbindung angeordnet wird, das Kollektiv verlassen kann.

Liegt bei Übergabe der Anklage an das Gericht eine (C 9) Bürgschaftserklärung vor, ohne daß konkrete Verpflichtungen und Maßnahmen vorgesehen sind, so hat das Gericht auf die inhaltliche Ausgestaltung der Bürgschaft hinzuwirken. Dabei muß von den möglichen Ursachen und begünstigenden Umständen der dem Angeklagten zur Last gelegten Tat sowie von den weiteren in seiner Person sichtbar gewordenen Mängeln und Schwächen ausgegangen werden. Die festzulegenden Maßnahmen müssen auf die Überwindung dieser Faktoren gerichtet und zur wirksamen Erziehung des Angeklagten geeignet sein.

Das Gericht hat darauf hinzuwirken, daß die Kollektive die Bürgschaftserklärung schriftlich einreichen. In jedem Fall ist ein Vertreter des betreffenden Kollektivs zu laden, zu dessen Unterstützung ein leitender Mitarbeiter des Betriebes (Kaderleiter, Abteilungsleiter) oder ein Vertreter einer gesellschaftlichen Organisation erscheinen sollte.

Ob im Falle der Bürgschaftsübernahme gleichzeitig auch die Verpflichtung, den Arbeitsplatz nicht zu wechseln, auszusprechen ist, hängt davon ab, ob die bereits dargelegten Voraussetzungen für die Arbeitsplatzbindung vorliegen. Ergibt sich aus der Hauptverhandlung begründeter Anlaß für die Annahme, daß der Angeklagte hinsichtlich der Erziehung durch das für ihn bürgende Kollektiv, insbesondere der von diesem für erforderlich gehaltenen konkreten Verpflichtungen und Maßnahmen, uneinsichtig ist, dann wird darin in der Regel der Versuch zu erblicken sein, aus dem Kollektiv auszuschneiden, um sich dessen weiterer Einflußnahme zu entziehen, so daß die gleichzeitige Anordnung der Bindung an den Arbeitsplatz zur Sicherung des Erziehungsprozesses und zur Unterstützung des Kollektivs bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich ist.

V

Die Zusammenarbeit der Gerichte mit den Vertretern der Kollektive, gesellschaftlichen Anklägern und Verteidigern über die Hauptverhandlung hinaus ist bisher nur ungenügend entwickelt. Der Zusammenarbeit mit diesen Kräften kommt aber bei der Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der gerichtlichen Entscheidungen, d. h. bei der Verwirklichung der in der Hauptverhandlung gezogenen Schlußfolgerungen, bei der Auswertung des Strafverfahrens und der Information der Öffentlichkeit, vor allem der Beseitigung der Ursachen und strafatbegünstigenden Umstände, eine große Bedeutung zu. Es ist deshalb notwendig, daß die Gerichte nach der Hauptverhandlung diese Kräfte in Verwirklichung ihrer Aufgaben unterstützen. So werden diese Kräfte auch befähigt, durch aktive Mitwirkung und durch die Entwicklung einer vorbeugenden Tätigkeit zur systematischen Überwindung der Kriminalität beizutragen.

Ist auf eine bedingte Verurteilung erkannt worden, hat das Gericht mit den Vertretern des Betriebes, des Arbeitskollektivs und des Wohngebietes, die an der